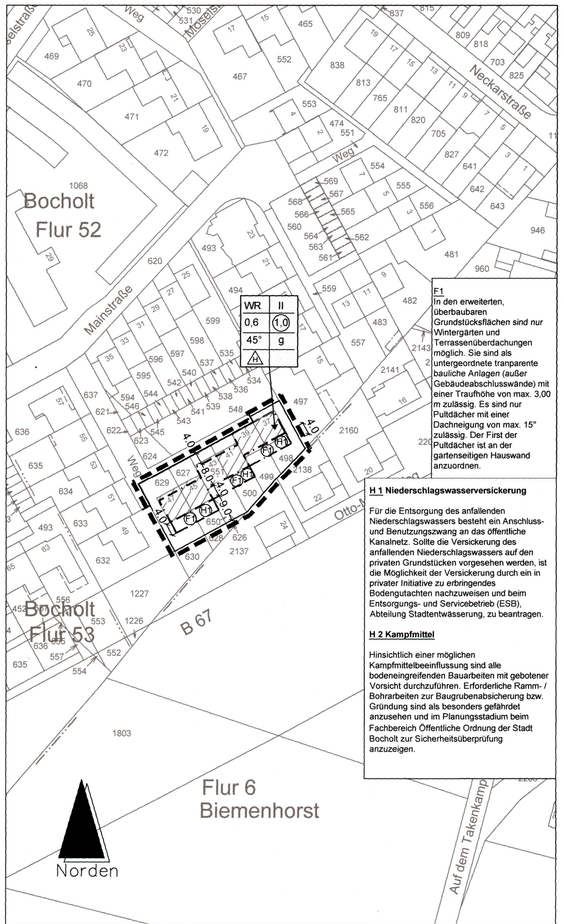
Stadt Bocholt

Bebauungsplan SO 4

6. Änderungsplan

Änderung im Bereich Grundstücke Mainstraße
ungerade HausNrn. 37 bis 47



F1
In den erweiterten, überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Wintergärten und Terrassenüberdachungen möglich. Sie sind als untergeordnete tranparente bauliche Anlagen (außer Gebäudeabschlusswände) mit einer Traufhöhe von max. 3,00 m zulässig. Es sind nur Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 15° zulässig. Der First der Pultdächer ist an der gartenseitigen Hauswand anzuordnen.

H 1 Niederschlagswasserversickerung

Für die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Kanalnetz. Sollte die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken vorgesehen werden, ist die Möglichkeit der Versickerung durch ein in privater Initiative zu erbringendes Bodengutachten nachzuweisen und beim Entsorgungs- und Servicebetrieb (ESB), Abteilung Stadtentwässerung, zu beantragen.

H 2 Kampfmittel

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbeeinflussung sind alle bodeneingreifenden Bauarbeiten mit gebotener Vorsicht durchzuführen. Erforderliche Ramm- / Bohrarbeiten zur Baugrubenabsicherung bzw. Gründung sind als besonders gefährdet anzusehen und im Planungsstadium beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt zur Sicherheitsüberprüfung anzuzeigen.

Zeichenerklärung

- Änderungsbereich
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- WA allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,6 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschossflächenzahl
- 30° Dachneigung nach BauO NRW
- Hauptgebäude

Maßstab 1:1000

Es wird bescheinigt, dass diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit übereinstimmt.
Stand der Planunterlagen: 01.08.2015
Verwendete Unterlagen: Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen

Bocholt, 08.03.2016

Der Bürgermeister
i.A.
Dipl.-Ing. Joachim Bußhoff
Städt. Vermessungsdirektor

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss gem. § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) am 17.09.2015 in Kenntnis der Begründung die Einleitung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SO 4 für den Bereich der Grundstücke Mainstraße ungerade Hausnummern 37 und 47.

Bocholt, 08.03.2016

Der Bürgermeister
i.A.
Uebbing

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung und der umweltbezogenen Stellungnahmen hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.11.2015 in der Zeit vom 18.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Parallel fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Bocholt, 08.03.2016

Der Bürgermeister
i.A.
Uebbing

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 16.03.2016 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kenntnis der Begründung und des Inhaltes der Sitzungsvorlage als Satzung.

Bocholt, 17.03.2016

Peter Nebelo
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 21.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Der Bebauungsplan ist daher ab dem 21.04.2016 rechtsverbindlich.

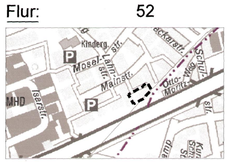
Bocholt, 22.04.2016

Peter Nebelo
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. I S. 2414 - BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund der 4. Änderungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Anl. I Kap. XIV Abschn. II Nr. 2 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 889, 1124), durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466 - BauNVO 1990)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NRW. S. 256 - Landesbauordnung - BauO NRW)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. I S. 58 - PlanzV)
- Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NW. S. 270 - GO NRW)

Gemarkung: Bocholt
Flur: 52



Stadt Bocholt

Bebauungsplan SO 4
6. Änderungsplan
Terassenüberdachung Mainstraße

GB Stadtplanung Ko/Na Az. 5004-13-31